

Satzung für den Landfrauenverein Hollenstedt und Umgebung e. V.

§1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- <1> Der Verein führt den Namen
Landfrauenverein Hollenstedt und Umgebung e. V.
- <2> Das Vereinsgebiet erstreckt sich über den Bereich der Samt-
gemeinde Hollenstedt, sowie über folgende Ortschaften:
Daensen, Pippensen, Eilendorf, Rade, Heimbruch, Mienenbüttel,
Ohlenbüttel.
- <3> Der Landfrauenverein ist Mitglied des Kreisverbandes der
Landfrauenvereine des Kreises Harburg und des Niedersächsischen
Landfrauenverbandes Hannover e. V.
- <4> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des ländlichen Zusammenlebens und die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse auf christlicher Grundlage und parteipolitischer Unabhängigkeit. Der Verein befasst sich mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben wahrgenommen:

Information und Weiterbildung der ländlichen Bevölkerung auf den Gebieten:

- Gesellschaftspolitik
 - Wirtschafts- und Agrarpolitik
 - Rechts- und Sozialfragen
 - Umweltschutz
 - Familien- und Lebensfragen
 - kulturelle Bildung
 - Haushaltsführung
 - Betriebswirtschaft und landwirtschaftliche Produktion
 - Bauen, Wohnen, Haustechnik
 - Ernährung und Vorratswirtschaft
 - Gesundheit
 - Textilverarbeitung und Pflege
 - Nutz- und Wohngarten, Tierhaltung
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Satzung für den Landfrauenverein Hollenstedt und Umgebung e. V.

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. St. Andreas-Kirchengemeinde Hollenstedt in 21279 Hollenstedt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Frauen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ihre Mitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der Austritt erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand,

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Arbeitsausschuß
 3. der Vorstand
- (2) Die Arbeit der Organe ist ehrenamtlich. Unkosten sind ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu erstatten. Über die Art der Erstattung sowie den Umfang beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
2. Kassenbericht
3. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung des Haushaltsplanes

Satzung für den Landfrauenverein Hollenstedt und Umgebung e. V.

8. Wahl des Vorstandes
9. Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertrauensfrauen.
10. Genehmigung der Satzung und Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
11. Beschlußfassung über die Wahlordnung des Vereins
12. Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
13. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
14. Beschlußfassung über alle anderen Angelegenheiten des Vereins soweit dies nicht in den übrigen Mitgliederversammlungen geschehen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis und Beschlußprotokoll zu fertigen, von der Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist bei der nächsten „Mitgliederversammlung“ zu genehmigen.

§ 6 Arbeitsausschuß

- (1) Der Arbeitsausschuß besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertrauensfrauen.
- (2) Die Ortsvertrauensfrauen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den Landfrauenverein und führen die Aufgaben in ihrem jeweiligen Bereich durch.
- (3) Sitzungen des Arbeitsausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (4) Die Sitzungen des Arbeitsausschusses dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.
- (5) Über die Beschlüsse des Arbeitsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Arbeitsausschußsitzung zu genehmigen ist.

Satzung für den Landfrauenverein Hollenstedt und Umgebung e. V.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Kassenführerin, der Schriftführerin und maximal neun Beisitzerinnen, die alle gleichberechtigt handeln. Der Vorstand verteilt die Aufgaben und Funktionen innerhalb des Teams. Die Kassenführerin und die Schriftführerin bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.

- (2) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.
Die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im Niedersächsischen Landfrauenverband Hannover e. V.
 3. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschl. der Hauptversammlung und der übrigen Veranstaltungen.
 4. Ausführung der von der Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, statt.
- (6) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und Protokollführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist
- (7) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Mitgliederversammlung, zu berichten.
- (8) Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist eine einjährige Mitgliedschaft.

§ 8 Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

Satzung für den Landfrauenverein Hollenstedt und Umgebung e. V.

§ 9 Beschlußfähigkeit, Abstimmen, Wahlen

- (1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlußfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, „die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.“
- (4) Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit. Die Ortsvertrauensfrauen werden von den Mitgliedern ihres Bereiches gewählt.

§ 10 Mitgliederbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins muß die Mitgliederversammlung entscheiden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.